

Nr. 6/2011  
vom 21. Dezember 2011

## Umzug der DiAG-MAV-Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der DiAG-MAV zieht am 9. Januar 2012 erneut um. Diesmal geht es wieder zurück in die Nähe des Generalvikariats – in die **Lange Reihe 2, 20099 Hamburg**. Telefonisch werden wir auch weiterhin unter der derzeitigen Nummer erreichbar bleiben:

Tel. 040/18011971  
Fax 040/18073829.

**Achtung: Wegen Umzug des Telefonanschlusses und Urlaub der Geschäftsführerin kann der Anrufbeantworter voraussichtlich in der Zeit vom 24.12.2011 bis 05.01.2012 (evtl. auch länger) nicht geschaltet werden. Bitte wenden Sie sich in dringenden Fällen an die Vorstandsmitglieder der DiAG-MAV. Die jeweilige Telefonnummer finden Sie auf unserer Homepage [www.dig-mav-hamburg.de](http://www.dig-mav-hamburg.de).**

**Dienstgeber verstößt gegen den Grundsatz vertrauensvoller Zusammenarbeit – fehlende Informationen zur Überleitung der Arbeitsverträge der KITA-MitarbeiterInnen aus AVR in DVO durch das Erzbistum**

Wir hatten bereits in unserem Newsletter am 8. Juli berichtet:

Die Arbeitsverträge der MitarbeiterInnen der Kindertageseinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft/Kirchengemeinden in Schleswig-Holstein sollen zwecks einheitlicher Bezahlung von den aktuell gültigen AVR in die DVO (Dienstvertragsordnung) übergeleitet werden. Das Erzbistum hat diese Überleitung initiiert, die Durchführung liegt allerdings in den Händen der Kirchengemeinden, da diese die Vertragspartner der KITA-MitarbeiterInnen sind.

Vor dem Hintergrund, dass nur 5 von 17 betroffenen Einrichtungen in Schleswig-Holstein über eine MAV verfügen, sah der DiAG-Vorstand es als dringend notwendig an, dass die einzelnen MitarbeiterInnen durch das Erzbistum umfangreich über die zum 1.1.2012 geplante Vertragsänderung zu informieren seien.

In einem Gespräch zwischen dem Vorstand der DiAG-MAV und Herrn Dr. Willmann, dem Referenten des Generalvikars, am 5.9.2011 wurde vereinbart, dass für die betroffenen MitarbeiterInnen eine entsprechende schriftliche Information erstellt werden solle.

Insbesondere sollte informiert werden über:

- Gründe des Erzbistums, eine Überleitung von AVR in DVO zu betreiben
- Aufbereitung der Regelungen, nach denen die Überleitung vollzogen werden soll.

Der Vorstand der DiAG-MAV kritisiert, dass der Dienstgeber bis heute diese verabredete schriftliche Information nicht zur Verfügung gestellt hat, obwohl mehrfach von diesem erinnert wurde – zuletzt beim Gespräch mit dem Erzbischof am 2.11.2011.

Damit ist bis heute nicht verbindlich bekannt, nach welchen Regelungen die einzelnen MitarbeiterInnen in das neue Vertragswerk – DVO übergeleitet werden.

Vor dem Hintergrund, dass damit die einzelne Mitarbeiterin (insbesondere in den Einrichtungen ohne MAV) nicht nachvollziehen und nachprüfen kann, ob die Überleitung ohne Fehler vollzogen ist, sieht der Vorstand der DiAG-MAV hier einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Dienstgemeinschaft. Die einzelne Mitarbeiterin ist darauf angewiesen, dass in der Verwaltung des Erzbistums „alles richtig gemacht wird“.

## **Weihnachtszuwendung 2011 in Einrichtungen des Caritasbereiches**

Mit dem Novembergehalt wurde gem. Anl. 1 XIV AVR auch die Weihnachtszuwendung 2011 zur Auszahlung fällig. Wir bitten um Information, sofern in Ihrer Einrichtung keine oder nur Teile der Weihnachtszuwendung gezahlt worden ist.

Da die Rechtsgültigkeit der bischöflichen Sonderregelungen gerichtlich noch nicht abschließend geklärt ist (in einem ersten Arbeitsgerichtsurteil wurde die Sonderregelung für ungültig erklärt), empfehlen wir den MitarbeiterInnen im Caritasbereich bei Nichtzahlung/Reduzierung der Weihnachtszuwendung Ihre Ansprüche schriftlich geltend zu machen.

Die Nichtzahlung/Reduzierung der Weihnachtszuwendung ist eine individualrechtliche Angelegenheit, so dass jede/r Mitarbeiter/in ihre/seine Rechte selbst geltend machen muss. Zur Hilfestellung fügen wir im Anhang ein entsprechendes Muster schreiben bei (siehe Anhang 1), das zwecks Vermeidung des Verfalls der Ansprüche (gem. § 23 AT AVR) möglichst zügig nach Fälligkeit der Weihnachtszuwendung dem Dienstgeber überreicht werden sollte. Es ist sinnvoll den Empfang auf einer Kopie des Schreibens quittieren zu lassen oder alle Schreiben gesammelt zu zweit bzw. mit einem Zeugen zu übergeben. Letzter Termin für die Geltendma-

chung der Ansprüche auf Weihnachtszuwendung ist der 31.5.2012!

Sofern eine Einrichtung oder Arbeitsplätze wirklich bedroht scheinen, sollte die MAV immer auf einer Überprüfung bzw. Entscheidung durch §11-Antrag an die Regionalkommission bestehen!

## **3. Weg in öffentlicher Kritik – Positionspapier der BAG-MAV**

Der 3. Weg der Kirchen - als Sonderrecht, ihre Angelegenheiten auch im Bereich des Mitbestimmungsrechts und des Arbeitsvertragsrichtlinien selbstbestimmt zu regeln und zu ordnen - wird nicht nur in den eigenen Reihen von vielen als in der Krise befindlich betrachtet. Auch in der außerkirchlichen und politischen Öffentlichkeit ist er in den letzten Monaten in den Fokus der Kritik geraten. Insbesondere gerichtliche Auseinandersetzungen im evangelischen Diakonie-Bereich zu Streikrecht und Umgehungen des 3. Weges im Tarifbereich, z.B. durch Ausgliederungen in Billiglohn-Gesellschaften bei Diakonie und Caritas gaben Anlass zu öffentlicher Kritik, die bis zum Vorwurf reichte, der gesamte „Dritte Weg“ sei verfassungswidrig. Dabei wurde manchmal wenig differenziert zwischen der Situation im katholischen und evangelischen Bereich, zwischen Ebenen der tariflichen und der betrieblichen Mitbestimmung.

Auf der diesjährigen Delegiertenversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der MAVen (BAG-MAV) in Aachen wurde hierzu mehrheitlich eine Stellungnahme verfasst (siehe Anhang 2). Sie kann den DiAGen und einzelnen MAVen als Positionspapier dienen, um gegenüber verzerrten Darstellungen den Stellenwert und Gesamttrahmen von MAV-Arbeit klarzustellen – auch bei berechtigter Kritik am Tarifgeschehen in einzelnen Regionen.

Den Delegierten waren sich weitgehend einig, dass es um glaubwürdige und konsequente Anwendung des 3. Weges gehe und ein pauschales Abschaffen z. Zt. im katholischen Bereich weit weniger Mitwirkungsmöglichkeiten für die Mitarbeiter erbringen und für viele Einrichtungen pat-

riarchalische Erster-Weg-Verhältnisse bedeuten würde.

**DiAG-MAV in Erzbistum Hamburg**



*Herzlichen Dank für Ihr Engagement und Ihren Einsatz  
als MAV im vergangenen Jahr!*

*Wir wünschen Ihnen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest  
und ein gutes Jahr 2012*

**Vorstand und Geschäftsführerin der DiAG-MAV  
im Erzbistum Hamburg**

## M U S T E R S C H R E I B E N

Absender:  
MA-Name  
(privater Briefkopf  
Privatanschrift)

An die  
Leitung der Einrichtung XY  
Adresse

Ort, Datum

### **Geltendmachung von Ansprüchen gemäß § 23 AVR – hier: Weihnachtszuwendung 2011**

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

ich bin in der o.g. Einrichtung als... seit .... beschäftigt auf arbeitsvertraglicher Grundlage der AVR-Caritas. Hiermit mache ich meinen Anspruch auf Berechnung und Auszahlung meiner Weihnachtszuwendung nach AVR Anlage 1 XIV geltend zwecks Vermeidung des Verfalls gemäß § 23 AT AVR.

Die Nichtzahlung/Reduzierung der Weihnachtszuwendung durch den Dienstgeber unter Berufung auf die Sonderregelungen des Erzbischofs von Hamburg (siehe Kirchliche Amtsblätter vom 16.12.2009, 17.09.2010 und 15.10.2010) ist nicht zu akzeptieren, da es sich um eine einseitige Änderung der Arbeitsvertragsgrundlage handelt, die weder durch ein paritätisch besetztes Gremium laut Grundordnung für den Kirchlichen Dienst beschlossen noch einer sonstigen Überprüfung auf Recht und Billigkeit unterzogen wurde.

Selbst wenn diese Sonderregelung rechtlich Bestand haben sollte, wurde hier nicht dieser entsprechend verfahren. Daher wird mein o.g. Anspruch in jedem Fall aufrechterhalten.

Bitte überweisen Sie bis zum 15.01.2012 die Weihnachtszuwendung für 2011 auf mein Ihnen bekanntes Konto.

Im Falle der Nichtgewährung des Anspruchs behalte ich mir weitere rechtliche Schritte vor.

Mit freundlichen Grüßen

### **Nachrichtlich an:**

Herrn Erzbischof Dr. W. Thissen, Danziger Straße 52 a, 20099 Hamburg  
Mitarbeitervertretung der Einrichtung